Gemeinde Boms

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung - HuStS)

1. Änderung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Boms am **21. Oktober 2026** folgende Satzung beschlossen.

Die Hundesteuersatzung vom **18. März 2026** wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde erhält folgende Fassung:

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 **Abs. 4** erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

§ 2

§ 9 Absätze 1 und 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde erhalten folgende Fassung:

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern.

(2) Die Steuer für ein Kalenderjahr ist mit ihrem Jahresbetrag jeweils am 15.02 zu entrichten, bei Bekanntgabe des Steuerbescheids nach dem 15.02. innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 3

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Boms, den 21. Oktober 2026

GEMEINDE BOMS LANDKR. RAVENSBURG

Jörg Stadler
Bürgermeister